

5. Dezember 2019

Reglement über das Rekursverfahren

A. Geltungsbereich

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Organisation und die Aufgaben der Rekurskommission von qualitépalliative sowie das Rekursverfahren.

B. Organisation und Aufgaben

Art. 2 Wahl und Zusammensetzung der Rekurskommission

¹ Die Rekurskommission besteht aus der/dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern sowie aus zwei Ersatzmitgliedern. Sie werden von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsleitung sowie Rechnungsrevisoren sind nicht wählbar.

² Die/der Vorsitzende muss über eine juristische Ausbildung und hinreichende Erfahrung verfügen.

³ Die Rekurskommission konstituiert sich im Übrigen selbst und bestimmt ihren Sitz.

Art. 3 Aufgaben der Rekurskommission

¹ Die Rekurskommission ist als Schiedsgericht tätig.

² Sie beurteilt die Rechtmässigkeit von Entscheiden des Vorstandes (d.h. deren Übereinstimmung mit den rechtlichen Regelungen und vertraglichen Verpflichtungen von qualitépalliative), insbesondere von Entscheiden gemäss Ziffer 27 ff. des Reglements für die Vergabe des Labels „Qualität in Palliative Care“.

³ Die Rekurskommission erfüllt ihre Aufgaben unabhängig und frei von Instruktionen.

Art. 4 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

¹ Die Rekurskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

² Steht ein Mitglied der Rekurskommission aufgrund von längerer Abwesenheit, Ausstand, Ablehnung oder aus anderen Gründen nicht zur Verfügung, bestimmen die übrigen Mitglieder ein Ersatzmitglied zur einzelfallweisen Mitwirkung. Dieses hat sämtliche Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds.

³ Die Rekurskommission entscheidet in geheimer Sitzung unter der Leitung ihrer/ihrer Vorsitzenden.

⁴ Entscheide werden mit dem einfachen Mehr der Stimmen gefällt. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

⁵ Einstimmige Entscheidungen auf dem Zirkularweg sind zulässig, wenn keines der Mitglieder der Rekurskommission eine mündliche Beratung verlangt.

Art. 5 Ausstand und Ablehnung von Kommissionsmitgliedern

¹ Mitglieder der Rekurskommission treten in den Ausstand, wenn sie aufgrund von Verwandtschaft, gemeinsamer beruflicher Tätigkeit oder geschäftlicher Beziehungen mit der rekurrierenden Partei oder wegen anderer persönlicher Interessen als befangen erscheinen oder ein begründeter Ablehnungsantrag gestellt wird.

² Wird ein Mitglied aus den soeben genannten Gründen abgelehnt und erachtet die Rekurskommission das Ablehnungsgesuch als begründet, setzt sie ein Ersatzmitglied gemäss Artikel 4 Absatz 2 ein.

³ Für den Fall, dass der Ausstand oder die begründete Ablehnung mehrere Mitglieder und auch Ersatzmitglieder der Rekurskommission betrifft, setzt der Vorstand von qualitépalliative die erforderliche Zahl von ausserordentlichen Ersatzmitgliedern ein.

Art. 6 Geheimhaltung und Unabhängigkeit

¹ Die Mitglieder bewahren Stillschweigen über das Rekursverfahren, die Beratung ihrer Entscheide und ihre übrige Tätigkeit im Rahmen der Rekurskommission. Diese Verpflichtung gilt unbefristet über das Ende der Mitgliedschaft in der Rekurskommission hinaus.

² Die Mitglieder der Rekurskommission bewahren ihre Unabhängigkeit insbesondere da-durch, dass sie selber oder für Dritte keine Geschenke oder andere Vorteile annehmen oder versprechen lassen.

Art. 7 Entschädigung der Mitglieder

¹ Die Entschädigung der/des Vorsitzenden beträgt Fr. 200.00 pro Stunde, jene der übrigen Mitglieder Fr. 150.00 pro Stunde.

² Zusätzlich werden effektive Auslagen gemäss Spesenreglement entschädigt.

C. Rekursverfahren

Art. 8 Anfechtbare Entscheide

Mit Rekurs anfechtbar sind nur Entscheide des Vorstandes gemäss Artikel 3 Absatz 1 dieses Reglements.

Art. 9 Verfahrensgrundsätze

¹ Rekurse haben keine aufschiebende Wirkung. Diese kann durch die Rekurskommission auf Gesuch hin in begründeten Fällen erteilt werden.

² Das Verfahren wird grundsätzlich schriftlich durchgeführt. Es finden in der Regel keine mündlichen Parteiverhandlungen statt. Die Rekurskommission kann die rekurrierende Partei vor dem Entscheid zu einer Anhörung einladen, falls dies sachdienlich erscheint.

³ Die rekurrierende Partei kann das Verfahren selbständig führen oder sich durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen.

⁴ Das Verfahren wird grundsätzlich in deutscher oder französischer Sprache durchgeführt. Die rekurrierende Partei ist befugt, ihre Rekurschrift und weitere Eingaben auch in italienischer Sprache einzureichen.

⁵ Akteneinsicht wird auf Gesuch hin gewährt, soweit keine persönlichkeitsrechtlichen Gründe oder anderen überwiegenden Interessen von Beteiligten oder Dritten dagegen sprechen.

Art. 10 Einleitung des Rekursverfahrens

¹ Das Verfahren wird durch Einreichen der Rekurschrift eingeleitet. Diese ist in zweifacher und unterzeichneter Ausführung einzureichen.

² Der Rekurs muss einen begründeten Antrag, eine Darstellung des massgebenden Sachverhalts sowie Angaben zu vorliegenden oder beantragten Beweismitteln enthalten. Kopien des angefochtenen Entscheids und aller zur Verfügung stehenden Beweismittel sind der Rekurschrift beizulegen.

³ Der Rekurs muss innert 30 Tagen seit Empfang des angefochtenen Entscheids eingereicht werden.

⁴ Die/der Vorsitzende bestätigt den Empfang des Rekurses brieflich oder per e-mail.

Art. 11 Vorbereitung des Entscheids

¹ Nach der Prüfung der Einhaltung der Rekursfrist und der weiteren Anforderungen fällt die/der Vorsitzende einen Nichteintretensentscheid, falls die Eintretensvoraussetzungen offensichtlich nicht erfüllt sind. Im Zweifelsfall legt sie/er das Dossier der Rekurskommission zum Entscheid vor.

² Sind die Eintretensvoraussetzungen erfüllt, setzt die/der Vorsitzende der rekurrierenden Partei eine Frist zur Bezahlung eines Kostenvorschusses von höchstens Fr. 1'500.00 angesetzt unter gleichzeitiger Mitteilung, dass im Falle der nicht fristgerechten Leistung auf ihren Rekurs nicht eingetreten wird.

³ Sobald der Kostenvorschuss geleistet ist, wird der Vorstand von qualitépalliative zur Einreichung einer Stellungnahme zum Rekurs aufgefordert. Seine Stellungnahme wird sodann der rekurrierenden Partei zugestellt und ihr Gelegenheit geboten, sich dazu innert einer angemessen festgesetzten Frist zu äussern.

⁴ Erscheint dies für die weitere Entscheidvorbereitung sachdienlich, wird auch dem Vorstand eine weitere Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt und/oder eine externe Stellungnahme eingeholt.

⁵ Bis zum Entscheid kann die/der Vorsitzende die Parteien jederzeit auffordern, bei der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken und geeignete Beweismittel (insbesondere Audit-Akten) vorzulegen.

⁶ Erachtet die/der Vorsitzende die Entscheidvorbereitung als ausreichend, erarbeitet sie/er zu Handen der Rekurskommission einen Entscheidantrag.

Art. 12 Entscheid

¹ Heisst die Rekurskommission einen Rekurs gut, kann sie selbst einen Entscheid in der Sache treffen oder die Angelegenheit zur erneuten Bearbeitung und Entscheidung an den Vorstand zurückweisen.

² Die/der Vorsitzende stellt den begründeten Entscheid allen Beteiligten umgehend mit eingeschrieben versandtem Brief zu.

³ Die Rekurskommission entscheidet innerhalb von Qualitätspalliative endgültig. Die Anfechtung ihrer Entscheide bei staatlichen Gerichten bleibt vorbehalten¹.

Art. 13 Verfahrenskosten und Parteientschädigung

¹ Das Verfahren ist kostenpflichtig. Auf Anordnung der/des Vorsitzenden ist ein angemessener Vorschuss zu leisten.

² Die Verfahrenskosten werden durch die Rekurskommission bestimmt. Sie richten sich nach den notwendigen Abklärungen sowie dem übrigen Aufwand und betragen höchstens Fr. 5'000.00.

³ Für das Rekursverfahren besteht kein Anspruch auf Parteientschädigungen.

D. Weitere Bestimmungen und Inkrafttreten

Art. 14 Berichterstattung

Die Rekurskommission erstattet der Mitgliederversammlung jährlich und unter Beachtung der Bestimmungen über die Geheimhaltung (Artikel 6 Absatz 1) einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit.

Art. 15 Ergänzendes Recht

In Ergänzung der Bestimmungen dieses Reglements kommt die Schweizerische Zivilprozessordnung² sinngemäss zur Anwendung.

Art. 16 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement wurde vom Vorstand von Qualitätspalliative am 5. Dezember 2019 beschlossen. Es tritt am 1. Januar 2020 in Kraft und ersetzt jenes vom 11. Juni 2015.

² Dieses Reglement ist auf alle hängigen Rekurse anwendbar.

Bern, 5. Dezember 2019

Die Präsidentin:

Die Vizepräsidentin:

Pia Hollenstein

Danielle Pfammatter

¹ Art. 389 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272)

² insbesondere Art. 353 ff. ZPO